GEMEINDE BERGFELD	**Vorlage Nr.:**	**II /02/GB**
	Aktenzeichen:	
	BearbeiterIn:	Schuwalow

Beratungsfolge			*Beratungsergebnis*			
Sitzungstermin	Gremium	TOP	JA	NEIN	ENTH.	Abweichender Beschluss
10.11.2026	Gemeinderat Bergfeld	11				

Betreff:

Geschäftsordnung der Gemeinde Bergfeld

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Bergfeld beschließt die als Anlage beigefügte Geschäftsordnung für den Rat der Gemeinde Bergfeld.

Sofern im Rahmen der Beratung Änderungsanträge zur Geschäftsordnung beschlossen werden, gelten diese als Bestandteil des Beschlusses.

Bergfeld, 10.11.2026

Begründung

Nach § 69 NKomVG gibt sich der Rat eine Geschäftsordnung. In der Geschäftsordnung werden die näheren Einzelheiten der Ratsarbeit, insbesondere der Ablauf der Sitzungen, die Rechte und Pflichten der Ratsmitglieder sowie die Verfahrensregelungen für die kommunalen Gremien festgelegt.

Mit Beginn der neuen Wahlperiode ist über die Fortgeltung der bisherigen Geschäftsordnung oder den Erlass einer neuen Geschäftsordnung zu entscheiden. Die als Anlage beigefügte Geschäftsordnung orientiert sich an den gesetzlichen Bestimmungen des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und berücksichtigt die organisatorischen Belange der Gemeinde Bergfeld.

Änderungs- und Ergänzungsvorschläge der Ratsmitglieder können im Rahmen der Beratung eingebracht und beschlossen werden. Die beschlossenen Änderungen werden Bestandteil der Geschäftsordnung. Sollte kein Änderungsbedarf bestehen, kann die Geschäftsordnung in der vorgelegten Fassung beschlossen werden.

Satzungsform	Tag der Beschlussfassung	In-Kraft-Treten
Geschäftsordnung	2025-03-04	2025-03-28

GESCHÄFTSORDNUNG

Nach § 69 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Bergfeld am 04.03.2025 folgende Geschäftsordnung (GO) für den Gemeinderat und die Bürgermeisterrunde beschlossen:

§ 1
Einberufung des Gemeinderates

(1) Der Bürgermeister lädt die Ratsmitglieder durch ein elektronisches Dokument (z.B. E-Mail) unter Mitteilung der Tagesordnung ein.

(2) Die Möglichkeit schriftlich per Brief kann gewählt werden, wenn die elektronische Variante des § 1 Abs. 1 nicht möglich ist. Die Ratsmitglieder sind für die durchgängige Empfangsbereitschaft verantwortlich.

(3) Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Sie kann für Eilfälle bis auf 24 Stunden abgekürzt werden. Auf die Abkürzung ist in der Ladung hinzuweisen. Die Dringlichkeit ist vom Bürgermeister vor Eintritt in die Tagesordnung festzustellen.

(4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Gemeinderatssitzung sind rechtzeitig vor der Sitzung ortsüblich bekannt zu machen, sofern der Gemeinderat nicht zu einer nichtöffentlichen Sitzung einberufen wird.

(5) Die Einberufung zu einer nicht öffentlichen Sitzung erfolgt, wenn die Tagesordnung lediglich Punkte enthält, die nach § 64 NKomVG in nicht öffentlicher Sitzung zu behandeln sind oder bei denen ein entsprechender Ratsbeschluss über die nicht öffentliche Behandlung im Einzelfall vorliegt.

§ 2
Tagesordnung

(1) Der Bürgermeister stellt die Tagesordnung auf.

(2) Jeder Beratungsgegenstand ist deutlich zu kennzeichnen. Ein Tagesordnungspunkt „Verschiedenes" ist nicht zulässig.

(3) Zu jedem TOP ist grundsätzlich eine Vorlage bzw. ein Bericht der Verwaltung beigefügt, aus der alle für die Beratung / Beschlussfassung notwendigen Informationen hervorgehen.

(4) Einzelne TOP können abgesetzt, ihre Reihenfolge geändert oder die Beratung gleichartiger oder verwandter miteinander verbunden werden. Die Absetzung oder die Änderung der Reihenfolge kann nur durch eine Abstimmung erfolgen. Eine erneute Aufnahme eines abgesetzten TOP in der Sitzung ist nicht zulässig.

(5) In dringlichen Fällen kann die TO einer öffentlichen sowie einer nichtöffentlichen Sitzung zu Beginn der Sitzung durch Beschluss des Rates mit einer Mehrheit von 2/3 der

Mitglieder erweitert werden. Bei nicht öffentlichen Sitzungen kann zu Sitzungsbeginn die Tagesordnung darüber hinaus durch Beschluss des Rates mit einer 2/3 Mehrheit seiner Mitglieder erweitert werden, wenn die Voraussetzung der Dringlichkeit nicht erfüllt ist.

(6) Jedes Ratsmitglied hat das Recht, im Rat Anträge zu stellen. Anträge von einzelnen Ratsmitgliedern werden beim Bürgermeister eingereicht. Sie werden als Vorlage allen Ratsmitgliedern zugänglich gemacht. Ein Antrag ist zu berücksichtigen, wenn er spätestens zwei Wochen vor der Sitzung, in der der jeweilige Antrag behandelt wird, eingegangen ist.

§ 3
Öffentlichkeit, Einwohnerfragestunde

(1) Die Sitzungen des Rates sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist während der Beratung für einzelne Angelegenheiten auszuschließen, wenn das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner dies erfordern.

(2) Über einen Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nicht öffentlicher Sitzung beraten und entschieden.

(3) Soweit nicht der Rat im Einzelfall anders entscheidet, ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen bei Angelegenheiten, deren Behandlung schutzwürdige Interessen berührt, insbesondere bei Personal- und Grundstücksangelegenheiten sowie bei Darlehensverträgen und Bürgschaften. Die Öffentlichkeit ist ebenfalls ausgeschlossen, soweit im Einzelfall die Geheimhaltung besonders vorgeschrieben ist.

(4) An öffentlichen Sitzungen sind Zuhörer teilnahmeberechtigt. Der Sitzungsort ist entsprechend auszuwählen. Für Pressevertreter können besondere Plätze freigehalten werden. Zuhörer sind nicht berechtigt, sich an den Verhandlungen zu beteiligen, z. B. Zustimmung oder Missfallen zu äußern.

(5) Aufzeichnungen auf Tonträger durch Dritte sind nicht zulässig. Sie können auf Beschluss des Rates zugelassen werden.

(6) Die Einwohnerfragestunde wird vom Bürgermeister geleitet. Fragen an die Verwaltung werden grundsätzlich vom Bürgermeister beantwortet.

(7) Der Rat kann beschließen, anwesende Sachverständige zum Gegenstand der Beratung anzuhören.

§ 4
Sitzungsleitung

(1) Der Bürgermeister eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Er wird bei seiner Abwesenheit von dem stellvertretenden Bürgermeister in der Reihenfolge der Benennung vertreten.

(2) Die Ratsmitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen des Rates teilzunehmen. Sind sie verhindert, haben sie den Bürgermeister rechtzeitig vorher zu benachrichtigen. Will ein Ratsmitglied eine Sitzung vorzeitig verlassen, hat es diese Absicht dem Bürgermeister vorher anzuzeigen.

(3) Der Bürgermeister eröffnet über jeden Punkt der TO die Aussprache. Liegt keine Wortmeldung mehr vor, so erklärt er die Aussprache für abgeschlossen und eröffnet die Abstimmung oder die Wahl.

(4) Der Bürgermeister kann Mitarbeiter der Verwaltung und Sachverständige zur Sitzung als Berichterstatter hinzuziehen.

§ 5
Sitzungsablauf

Die Sitzungen laufen regelmäßig in dieser Reihenfolge ab:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung des Protokolls über die vorangegangene Sitzung
5. Bericht des Bürgermeisters
6. Behandlung der TOP
7. Einwohnerfragestunde
8. Mitteilungen, Anregungen, Anfragen
9. Sitzungsschließung

§ 6
Redeordnung

(1) Ratsmitglieder und andere Sitzung geladene Personen dürfen nur sprechen, wenn der Bürgermeister ihnen das Wort erteilt hat. Es darf nur zur Sache gesprochen werden. Wortmeldungen erfolgen durch Handaufheben.

(2) Der Bürgermeister erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, bei gleichzeitiger Meldung nach pflichtgemäßem Ermessen. Zur Geschäftsordnung ist das Wort jederzeit zu erteilen. Eine Rede darf dadurch nicht unterbrochen werden. Bemerkungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf diese beziehen und nicht über 3 Minuten dauern.

(3) In derselben Angelegenheit soll niemand öfter als 2-mal das Wort erhalten.

(4) Die Redezeit beträgt höchstens 3 Minuten. Mit Zustimmung des Rates kann der Bürgermeister die Redezeit auf eine bestimmte Zeit festlegen.

(5) Der BM oder ein Berichterstatter erläutert für Zuhörer in öffentlichen Sitzungen den Inhalt des TOP. gibt, – soweit dies insbesondere für Zuhörer in öffentlichen Sitzungen erforderlich ist, nach Aufruf des TOP eine kurze Erläuterung.

(6) Der BM ist auf sein Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören. Zur Klarstellung tatsächlicher und rechtlicher Verhältnisse ist dem BM auch außer der Reihe das Wort zu erteilen.

(7) Persönliche Bemerkungen, mit denen gegen die Person des Redners gerichtete Angriffe zurückgewiesen oder eigene persönliche Ausführungen berichtigt werden, sind nach Schluss der Aussprache gestattet. Ausführungen zur Sache dürfen diese Bemerkungen nicht mehr enthalten.

(8) Die RM, die wegen eines Mitwirkungsverbotes von der Beratung und Beschlussfassung, auszuschließen sind, haben dieses dem Ratsvorsitzenden vor Beginn der Beratung unaufgefordert mitzuteilen.

§ 7
Beratung

(1) Zu Beginn der Beratung benennt der Vorsitzende den Beratungsgegenstand, die dazu vorliegenden Drucksachen und die Beschlussempfehlung.

(2) Während der Beratung sind insbesondere folgende Anträge zulässig:

- auf Änderung des Antrages
- auf Vertagung der Beratung
- auf Unterbrechung der Sitzung
- auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit
- auf Nichtbefassung.

(3) Anträge können zurückgenommen werden.

(4) Auf einen Antrag zur Geschäftsordnung erteilt der Bürgermeister zuerst dem Antragsteller das Wort zur Begründung und gibt den Ratsmitgliedern Gelegenheit zur Stellungnahme und lässt über den Antrag abstimmen.

§ 8
Abstimmung

(1) Nach Schluss der Aussprache eröffnet der Bürgermeister die Abstimmung. Vor der Abstimmung wiederholt er den Antrag oder verweist auf die Vorlage, aus der der Antrag ersichtlich ist. Während des Abstimmungsverfahrens sind weitere Anträge unzulässig.

(2) Der Bürgermeister formuliert die Abstimmungsfrage so, dass sie mit „Ja" oder „Nein" beantwortet werden kann.

(3) Wenn mehrere Anträge vorliegen, bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Anträge für die Abstimmung. Anträge zum Verfahren haben Vorrang vor Anträgen zur Sache; Änderungsanträge werden vor dem Hauptantrag behandelt. Weitergehende Anträge haben Vorrang vor anderen Anträgen.

(4) Beschlüsse werden, soweit das Gesetz oder in Verfahrensangelegenheiten diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt, mit der Mehrheit der auf „Ja" oder „Nein" lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(5) Grundsätzlich wird offen durch Handaufheben abgestimmt. Auf Verlangen von mindestens 1/3 der anwesenden RM ist offen oder geheim mit Stimmzetteln abzustimmen.

(6) Der Bürgermeister bestimmt bei geheimer Abstimmung zwei Stimmzähler.

§ 9
Wahlen

(1) Gewählt wird schriftlich; ist nur ein Wahlvorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf gewählt. Auf Verlangen eines Ratsmitgliedes ist geheim zu wählen.

(2) § 8 Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 10
Anfragen

(1) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, Anfragen zu Gegenständen der Tagesordnung an den Bürgermeister zu stellen, die je nach dem Gegenstand in öffentlicher oder nichtöffentlicher Ratssitzung zu beantworten sind.

(2) Wenn diese Anfragen in der Ratssitzung beantwortet werden sollen, müssen sie 5 Tage vor der Ratssitzung bei dem Bürgermeister schriftlich eingereicht werden. Die Anfragen werden vom Bürgermeister mündlich oder schriftlich beantwortet. Eine Besprechung des Gegenstandes der Anfrage findet nur auf Beschluss des Rates statt. Kann eine Anfrage nicht sofort beantwortet werden, wird sie in der folgenden Sitzung beantwortet.

(3) Jedes Ratsmitglied hat das Recht, unabhängig von Ratssitzungen Anfragen an den Bürgermeister zu richten. Sie sind innerhalb von 14 Tagen schriftlich zu beantworten. Die Ratsmitglieder sind über die Anfragen und deren Beantwortung zu unterrichten.

§ 11
Sitzungsordnung

(1) Der Bürgermeister sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Sitzungen, achtet auf die Einhaltung der Geschäftsordnung und leitet die Sitzung sachlich und unparteiisch. Er übt das Hausrecht aus.

(2) Jeder Redner hat sich bei seinen Ausführungen streng an die Sache zu halten und einen respektvollen Umgang gegenüber dem Ratsgremium sowie allen Anwesenden zu pflegen. Der Bürgermeister kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen oder sich mehrfach wiederholen, zur Sache rufen. Ist ein Redner dreimal bei demselben TOP zur Sache gerufen worden, so kann ihm der Ratsvorsitzende das Wort entziehen, wenn er beim zweiten Mal auf diese Folge hingewiesen wurde. Ist dem Redner das Wort entzogen, so darf es ihm bis zum Beginn des Abstimmungsverfahrens nicht wieder erteilt werden.

(3) Verhält sich ein Ratsmitglied ordnungswidrig, so ruft es der Bürgermeister zur Ordnung. Er kann ein Ratsmitglied bei ungebührlichem oder wiederholt ordnungswidrigem Verhalten von der Sitzung ausschließen. Der Ausschluss wegen ordnungswidrigen Verhaltens ist zulässig, wenn der Bürgermeister ein Ratsmitglied in derselben Sitzung zum zweiten Mal wegen ordnungswidrigen Verhaltens gerügt hat und bei der ersten Rüge auf diese Folge hingewiesen hat. Auf Antrag des Ausgeschlossenen stellt der Rat in seiner nächsten Sitzung fest, ob die getroffene Maßnahme berechtigt war.

(4) Der Rat kann ein Ratsmitglied, das sich grober Ungebühr oder wiederholter Zuwiderhandlungen gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erlassenen Anordnung schuldig gemacht hat, mit der Mehrheit seiner Mitglieder auf bestimmte Zeit, höchstens auf sechs Monate, von der Mitarbeit im Rat ausschließen. Das Ratsmitglied kann als Zuhörer teilnehmen.

(5) Der Bürgermeister kann Zuhörer, die sich wiederholt ordnungswidrig verhalten haben, von der Sitzung ausschließen.

(6) Der Bürgermeister kann die Sitzung unterbrechen oder nach dreimaligem Aufruf schließen, wenn die nötige Ruhe und Ordnung nicht herzustellen ist.

§ 12
Protokoll

(1) Für die Abfassung des Protokolls gilt § 68 NKomVG. Es wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt. Eine Tonbandaufnahme wird grundsätzlich nicht vorgesehen. Es wird lediglich das Original handschriftlich unterzeichnet.
(2) Ist ein Mitglied des Gemeinderats bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies in der Niederschrift besonders zu vermerken. Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat.

(3) Das Protokoll soll rechtzeitig vor der nächsten Sitzung jedem Ratsmitglied zur Verfügung gestellt werden, spätestens jedoch 14 Tage vor der nächsten Sitzung. Das Protokoll über eine nicht öffentliche Sitzung wird den Ratsmitgliedern elektronisch per E-Mail übermittelt. Es ist mit einem Passwort geschützt und trägt den Vermerk ‚Vertraulich'.

(4) Bei der Beschlussfassung über die Genehmigung des Protokolls ist eine erneute Beratung oder eine sachliche Änderung der in dem Protokoll enthaltenen Beschlüsse unzulässig.

§ 13
Fraktionen und Gruppen

(1) Fraktionen sind Zusammenschlüsse von mindestens 2 Ratsmitglieder, die der gleichen Partei oder Wählergruppe angehören.

(2) Gruppen sind andersartige Zusammenschlüsse von mindestens 2 Ratsmitgliedern.

(3) Auch Fraktionen können sich zu einer Gruppe zusammenschließen.

(4) Fraktionen und Gruppen haben ihre Bildung, Umbildung und Auflösung sowie ihre Mitglieder sofort dem BM anzuzeigen und dabei ihren Vorsitzenden anzugeben. Der BM unterrichtet unverzüglich den Rat.

§ 14
Unterrichtung der Öffentlichkeit und Presse

(1) Die Öffentlichkeit und die Presse sind über die Tagesordnung der Sitzungen des Rates sowie über den wesentlichen Inhalt der von ihm gefassten Beschlüsse zu unterrichten. Die Bekanntgabe erfolgt in ortsüblicher Weise.

(2) Die Tagesordnungen sowie Vorlagen für öffentliche Sitzungen werden für die interessierten Zuhörer während der Sitzung grundsätzlich bereitgehalten. Anzahl und Umfang können eingeschränkt werden.

(3) Bei Zweifeln über die Auslegung dieser Geschäftsordnung entscheidet der Ratsvorsitzende, wenn nicht der Rat die Entscheidung an sich zieht.

(4) Der Rat kann im Einzelfall mit einer Mehrheit von 3/4 von der Geschäftsordnung abweichen, wenn nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

§ 15
Bürgermeisterrunde

(1) Die informelle Bürgermeisterrunde dient dem Austausch zwischen dem Bürgermeister und den Ratsmitgliedern über aktuelle kommunalpolitische Themen. Sie hat ausschließlich beratenden Charakter und ersetzt keine Sitzungen des Rates oder seiner Ausschüsse.

(2) Die Bürgermeisterrunde tagt nicht öffentlich. Die Einberufung erfolgt durch den Bürgermeister. Die Teilnahme steht allen Ratsmitgliedern offen.

(3) Eine Ergebnisdokumentation kann durch den Bürgermeister oder eine von ihm beauftragte Person erfolgen. Sie dient ausschließlich der internen Information und entfaltet keine rechtliche Bindung für spätere Beschlussfassungen.

(4) Die informelle Bürgermeisterrunde ermöglicht die Vorbesprechung und Abstimmung organisatorischer sowie politischer Fragestellungen, ohne eine formale Beschlusskraft zu besitzen.

§ 16
Ausschüsse des Rates

(1) Es werden keine Ausschüsse gebildet.

§ 17
Verwaltungssauschuss

(1) Es wird keine Verwaltungsausschuss gebildet.

§ 18
Sprachliche Gleichstellung

Bezeichnungen in dieser Geschäftsordnung gelten in jeweils weiblicher oder männlicher Sprachform.

§ 19
In-Kraft-Treten

Die Geschäftsordnung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 09.11.2021 außer Kraft.

Bergfeld, 2025-03-04

GEMEINDE BERGFELD · Landkreis Gifhorn

Ralf Michel
Bürgermeister

Angezeigt am in Samtgemeinde Brome	Veröffentlicht im Mitteilungsblatt
Bergfeld, 2025-03-20	Bergfeld, 2025-03-28